



# Die Siegelung

(K)ein Buch mit sieben Siegeln?

RA lic.iur., LL.M., CFE, BBA, CAMS Lucius Richard Blattner

# Themen

## A Grundlagen

1. Sinn und Zweck
2. Objekt der Siegelung
3. Antragsberechtigung
4. Fristen
5. Ablauf (idealtypisch)

## B Verfahren

6. Siegelungsgründe
7. Entsiegelungsgesuch
8. Stellungnahme zum Entsiegelungsgesuch
9. Triage durch ZMG
10. Rechtsmittel

## C Taktisches

11. Chancen und Risiken
12. Abwehr eines Entsiegelungsgesuchs
13. Die Beschränkung der Akteneinsicht als Alternative und/oder Begleitmassnahme

# 1. Sinn und Zweck

Die Siegelung ist eine Sofortmassnahme, mit welcher der Inhaber oder die Inhaberin die Kenntnisnahme und Verwendung von Aufzeichnungen einstweilen verhindern kann.

Dogmatisch ein Rechtsbehelf, der ein suspensiv bedingtes Verwertungsverbot bewirkt, das bis zum rechtskräftigen Entscheid des ZMG gilt (oder dem Rückzug durch den Inhaber).

## 2. Objekt der Siegelung

Art. 246 StPO:

- Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen, die einem Geheimnisschutz unterliegen.

Also Aufzeichnungen und Träger von menschlichen Gedankenäusserungen.

### 3. Antragsberechtigung (1/3)

- der Gewahrsamsinhaber (Art. 248 Abs. 1 StPO) auch bei bloss fiduziarischem Halten
- unabhängig von den Besitzverhältnissen, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung hat
- im Falle von Anwaltskorrespondenz auch der Anwalt, nicht aber wenn die Korrespondenz bei Dritten liegt
- der Kontoinhaber
- der ausländische Staat gestützt auf völkerrechtliche Immunität
- der Beschuldigte
- nicht der Aktionär hinsichtlich der Geschäftsunterlagen der AG

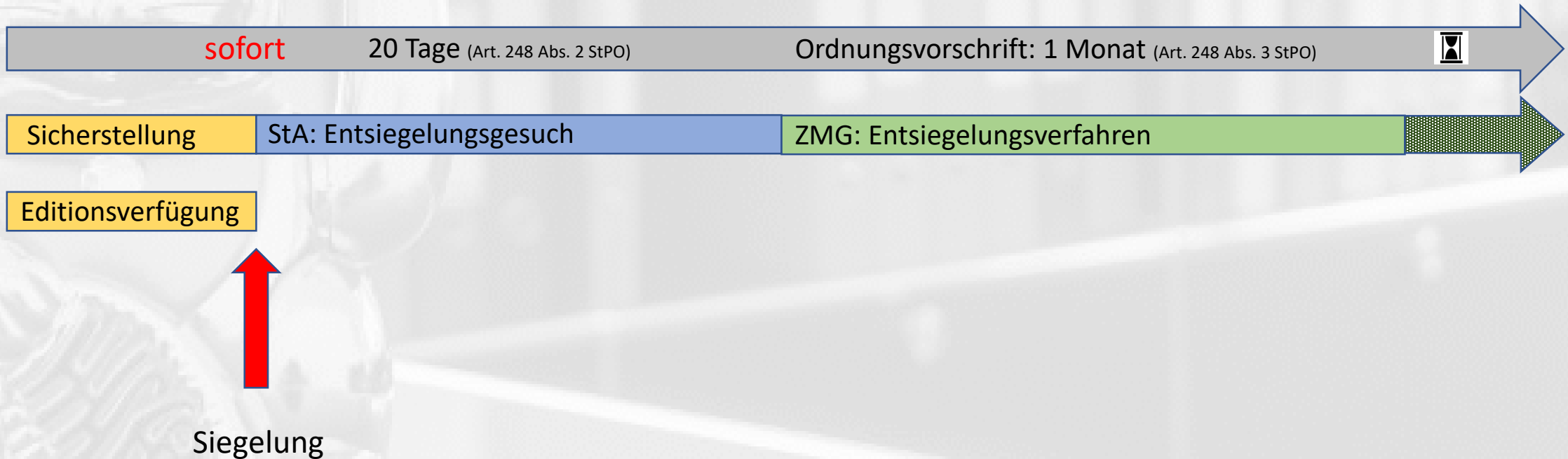
### 3. Antragsberechtigung (2/3)

- Falls ein Nichtberechtigter die Siegelung verlangt:
  - Entscheid obliegt ZMG
  - Nichteintreten
- Falls trotz Antrag nicht gesiegelt wird:
  - Rechtsverweigerungsbeschwerde (vorsorgliche Anordnung des Verbotes einer Einsichtnahme nicht vergessen!)

### 3. Antragsberechtigung (3/3)

- Grundsatz: Behörde hat dem Berechtigten von Amtes wegen die Möglichkeit einer Siegelung einzuräumen
- Grundsatz: Behörde hat über Siegelungsmöglichkeit aktiv aufzuklären (insb. bei Laien)
- Falls Behörde niemanden erreichen kann:
  - möglichst umgehende Information durch Behörde
  - Siegelung von Amtes wegen im Falle erkennbarer absoluter Geheimnisse

# 4. Fristen (1/3)





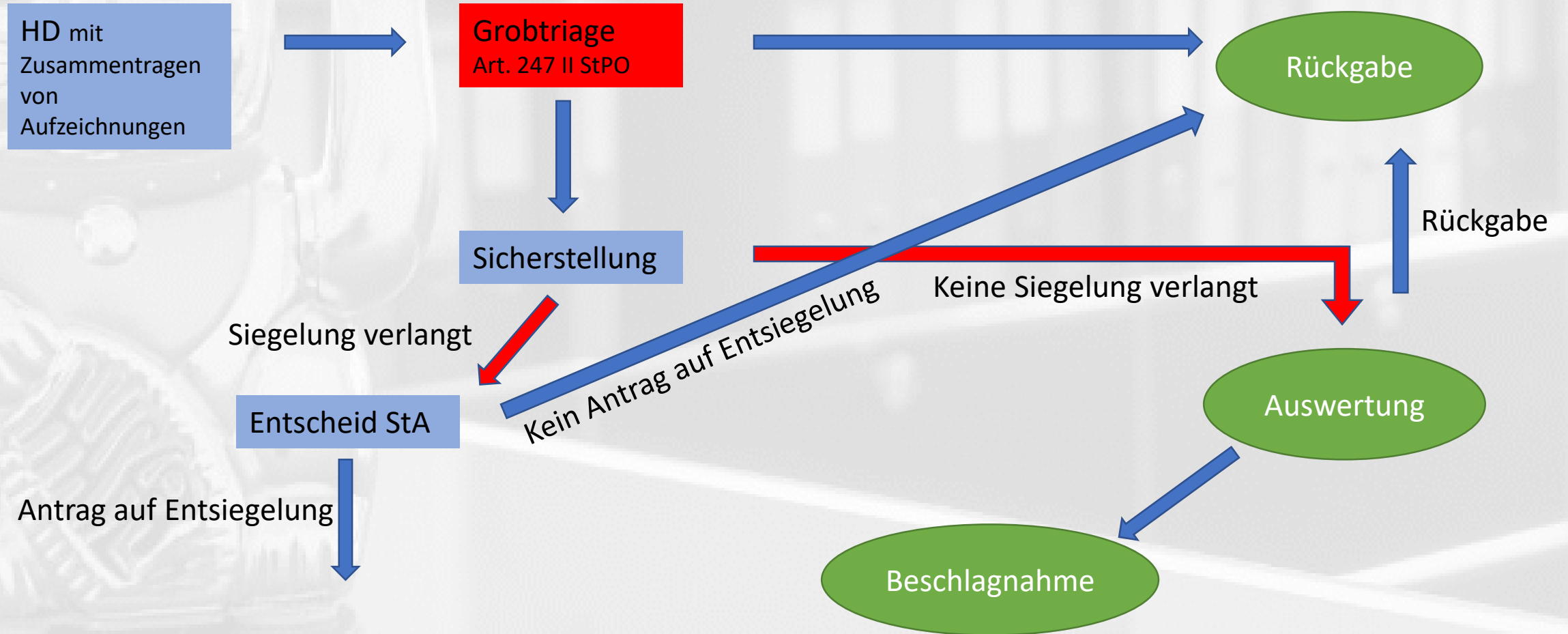
## 4. Fristen (2/3)

- Grundsatz: Keine Frist im Gesetz, Praxis: Unmittelbar nach Kenntnisnahme, bzw. mit Einreichen der edierten Aufzeichnungen
- BGer: Kurze Bedenkzeit für Diskussion mit Anwalt ist zulässig
- Faustregel: Spätestens am nächsten Tag

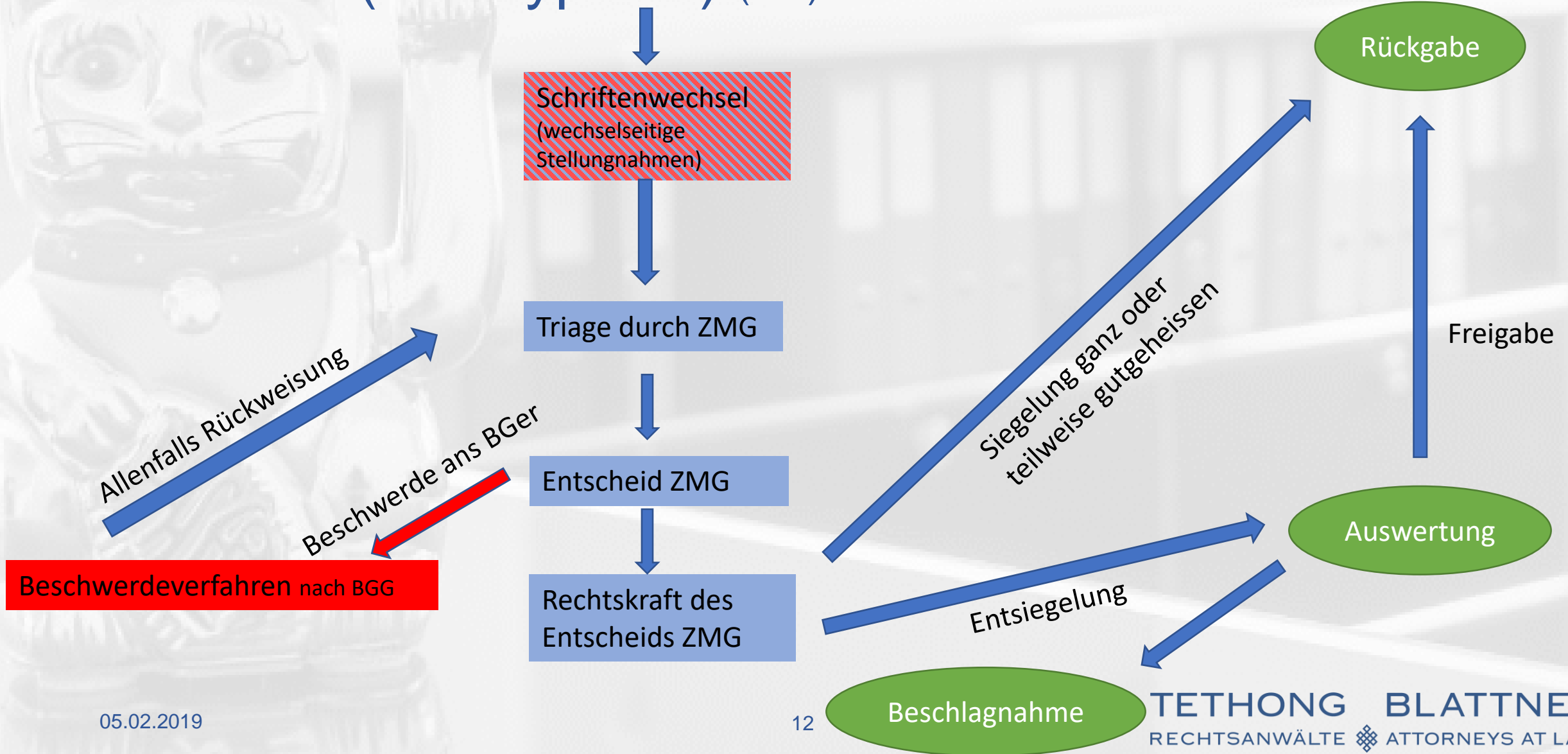
## 4. Fristen (3/3)

- Frist verpasst durch Strafbehörde:
  - Rückgabe der Aufzeichnungen ohne Einsicht an Inhaber
- Frist verpasst durch Berechtigten:
  - Grundsatz: Verwirkung des Rechts auf Siegelung
  - alternative Geltendmachung der Unverwertbarkeit i.S.v. Art. 264 StPO als möglicher Ausweg
  - alternativ Antrag auf Einschränkung der Akteneinsicht i.S.v. Art. 108 StPO

# 5. Ablauf (idealtypisch) (1/2)



# 5. Ablauf (idealtypisch) (2/2)



## 6. Siegelungsgründe (1/8)

Art. 248 Abs. 1 StPO:

„... wegen eines **Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts** oder aus **anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt** werden dürfen...“

→ direkter Verweis auf Art. 264 StPO: Einschränkungen der Beschlagnahme

## 6. Siegelungsgründe (2/8)

Art. 264 Abs. 1 lit. a und d StPO:

- Grundsätzlich gilt einzig das Anwaltsgeheimnis absolut, bei allen anderen Gründen kommt es auf eine Abwägung zwischen Strafverfolgungsinteresse und Geheimhaltungsinteresse an.
- Anwaltsgeheimnis gilt nur, wenn im originären und nicht im akzessorischen Bereich und nur wenn der Anwalt nicht selber im gleichen Verfahren beschuldigt ist.
- Auch im Falle einer Entbindung des Anwaltes durch den Mandanten oder die Aufsichtsbehörde steht es dem Anwalt frei, zusätzlich selber eine Güterabwägung vorzunehmen (BGFA 13 Abs. 1 letzte Satz).

## 6. Siegelungsgründe (3/8)

Beachten:

- Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO: Regelt die Situation hinsichtlich Aufzeichnungen zwischen Beschuldigtem und seiner Verteidigung
- Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO: Regelt die Situation hinsichtlich Aufzeichnungen zwischen einer anderen Person und deren Anwalt

## 6. Siegelungsgründe (4/8)

Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO:

- Persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz, der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

→ Abwägung durch ZMG; hier muss von der Verteidigung die Gewichtung zugunsten der Geheimhaltung dargelegt werden.



## 6. Siegelungsgründe (5/8)

Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO:

- Verweis auf Art. 170 StPO: Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund Amtsgeheimnis
- Beschlagnahme erlaubt, falls
  - a) von vorgesetzter Behörde dazu ermächtigt, sofern deren Abwägung zugunsten Wahrheitsfindung ausfällt,
  - b) und/oder diese Beamten selber Beschuldigte sind,
  - c) und ZMG das Interesse an der Wahrheitsfindung höher als die Geheimhaltungsinteressen qualifiziert.

## 6. Siegelungsgründe (6/8)

Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO:

- Verweis auf Art. 171 StPO: Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund Berufsgeheimnis
- Keine Beschlagnahme, d.h. absoluter Schutz bei Aufzeichnungen aus Verkehr mit Strafverteidigern und Anwälten
- Beschlagnahme erlaubt, falls
  - a) Anzeigepflicht
  - b) von vorgesetzter Behörde dazu ermächtigt, sofern deren Abwägung zugunsten Wahrheitsfindung ausfällt
  - c) und/oder diese Berufsleute selber Beschuldigte sind
  - d) und ZMG das Interesse an der Wahrheitsfindung höher als die Geheimhaltungsinteressen qualifiziert

## 6. Siegelungsgründe (7/8)

Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO:

- Verweis auf Art. 172 StPO: Quellenschutz der Medien
- Beschlagnahme erlaubt, falls
  - a) Medienschaffende die Quellen offenbaren wollen, oder
  - b) Aufzeichnung notwendig ist, um Person aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben zu retten, oder
  - c) Verbrechen mit mehr als 3 Jahre FS vorliegt, oder
  - d) Aufzeichnung unverzichtbar ist für Aufklärung von Katalogstraftat.

## 6. Siegelungsgründe (8/8)

Aus anderen Gründen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO:

- Wortwahl deutet auf umfassende Kognition des Entsiegelungsrichters hin.
- Praxis:
  - Fehlender ausreichender Tatverdacht
  - mangelnde Beweistauglichkeit
  - nicht gewährte Verhältnismässigkeit
  - Beweisverwertungsverbote (bspw. nemo tenetur)

# 7. Entsigelungsgesuch

Erforderlich ist eine genügende Darstellung von (Verweise auf Akten sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zugelassen):

- Tatverdacht
- Beweisgeeignetheit
- Verhältnismässigkeit
- Nichtvorliegen von Beweisverwertungsverböten
- Nichtvorliegen von Geheimnissen, bzw. das Überwiegen des Interesses an der Strafverfolgung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse.

**ACHTUNG: Strafbehörde kann nach Erhalt der Stellungnahme des Berechtigten nochmals „nachputzen“!**

## 8. Stellungnahme zum Entsigelungsgesuch

Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, trifft die **prozessuale Obliegenheit**, die von ihm angerufenen Geheimhaltungsinteressen (im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO) **ausreichend zu substantzieren**.

Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht nicht nach, ist das Zwangsmassnahmengericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen materiellen Durchsuchungshindernissen zu forschen.

Tangierte Geheimnisinteressen sind wenigstens **kurz zu umschreiben** und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen **Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen**. Dabei ist der Betroffene nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen.

## 9. Triage durch ZMG

Memo: Gesetz verbietet Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft, weshalb die Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Triage vor ZMG eine bloss untergeordnete ist.

Das Gericht kann Spezialisten (nicht aber den pol. Sachbearbeiter) als Gehilfen für die Triage beiziehen (insb. bei IT-Fragen).

Achtung: Uneinheitliche und teilweise gesetzeswidrige Praxis in den verschiedenen Kantonen («hämmer scho immer so gmacht»).

# 10. Rechtsmittel

Entscheid ZMG ist

- grundsätzlich endgültig, d.h. keine StPO Beschwerde
- für nicht sonst am Strafverfahren Beteiligte ein Teilentscheid i.S.v. Art. 91 BGG
- für die beschuldigte Person sowie die Staatsanwaltschaft ein Zwischenentscheid, der einen drohenden nicht wieder gut zu machenden Nachteil aufweisen muss (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG)
  - dieser ist in der Regel vorliegend, weil die Kenntnisnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden kann
  - bzw. der Staatsanwaltschaft ein Beweisverlust droht.
- Memo: Bestrebungen, Beschwerde einzuführen, double instance



# 11. Chancen und Risiken

- Chancen im Siegelungsverfahren:
    - Eigener Erkenntnisgewinn
    - Verhinderung behördlichen Erkenntnisgewinns
    - Zeitgewinn
  - Risiken eines Siegelungsverfahrens:
    - Offenlegung eigener Schwachstellen durch Begründung in Stellungnahme
    - Zeitverlust (Haftfälle!)
    - Ausweichen der Behörden auf andere, gefährlichere Beweismittel
    - Verspielen von Goodwill (bspw. im Hinblick auf abgekürztes Verfahren)
- **Im Zweifelsfall dennoch siegeln und die 20 Tage ausnutzen, hernach allenfalls Siegelung zurückziehen!**

## 12. Abwehr eines Entsigelungsgesuchs (1/2)

*„Strafprozessuale Zwangsmassnahmen setzen generell voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) und der damit verbundene Eingriff verhältnismässig erscheint (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d und Abs. 2 StPO). Für Entsigelungen ist darüber hinaus erforderlich, dass eine begründete Vermutung besteht, dass die sichergestellten Datenträger Informationen enthalten, die für die Untersuchung von Bedeutung sind ("Delikts-konnex"; Art. 246 StPO) und dass die Geheimhaltungsinteressen, welche vom Inhaber der versiegelten Geräte angerufen werden, einer Durchsuchung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Staatsanwaltschaft nicht entgegen stehen (Art. 248 Abs. 1 StPO; BGE 137 IV 189 E. 4 S. 194 f.; 132 IV 63 E. 4.1-4.6 S. 65 ff.).“*

BGer 1B\_364/2018, E.2.1 vom 23. Oktober 2018

## 12. Abwehr eines Entsigelungsgesuchs (2/2)

- Falls möglich: Unzuständigkeit Behörde / örtlich, funktional
- Frist für Entsigelungsgesuch verpasst
- Unzulässigkeit der Durchsuchung
- Fishing expedition
- Fehlender Tatverdacht, bzw. unzureichende Darstellung des Tatverdachts
- Fehlender Relevanz: Deliktskonnex (Darlegung der Vermutung der Erheblichkeit; Darlegung des adäquaten Zusammenhangs zwischen verfolgter Straftat und den zu durchsuchenden Aufzeichnungen)
- Vorliegen eines Geheimnisses
- Fehlende Verhältnismässigkeit

# 13. Alternative: Beschränkung der Akteneinsicht

Art. 108 StPO lässt die Einschränkung der Akteneinsicht zu, falls dies für die Wahrung privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist.

Verhinderung der Überführung von Informationen in parallele Zivilverfahren.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder privaten Geheimnissen wenigstens vor anderen Verfahrensbeteiligten (gegenüber deren Rechtsvertreter nur in Ausnahmefällen)

Sollte schon bei Sicherstellung, allenfalls parallel oder alternativ zu Siegelung beantragt werden.



Besten Dank für die Aufmerksamkeit !

[www.tebl-law.com](http://www.tebl-law.com)

Tethong Blattner AG  
Lucius Richard Blattner  
Selnaustrasse 6  
8001 Zürich  
043 / 268 01 01  
blattner@tebl-law.com